

Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

für Graubünden

Stadtratsbeschluss vom 12. Juni 2019

1. Rückvergütung

Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung¹ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

2. Höhe der Rückvergütung

¹ Die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung wird ab 1. Januar 2020 wie folgt festgelegt:

1,53 Rp./kWh

² Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.

³ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.

3. Inkrafttreten

Die Rückvergütung für Strom aus naturmade star-zertifizierten Produktionsanlagen für Graubünden tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.